

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 06.06.2023	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.2.4	Bezeichnung der Vorlage: Verlängerung des Sportstättenübergabevertrages mit dem FC Wegberg Beeck hier: Ergänzungsvorlage		Datum: 07.06.2023
Vorlage-Nr: VO/0075/23-1			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	13.06.2023	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Auf die bisherige Beratung und die Vorlage VO/0075/23 wird verwiesen. In der Vorlage hatte die Verwaltung den Vorschlag gemacht, den Sportstättenübergabevertrag über die städtische Sportanlage in Beeck in der vorgelegten Fassung mit dem FC Wegberg-Beeck 1920 e.V. bis zum 31.12.2034 zu verlängern.

Der Haupt- und Finanzausschuss war sich einig, dass ein Weg gefunden werden soll, der es dem Verein ermöglicht, Zuschüsse zum Umbau der Heizungsanlage und zu anderen Maßnahmen zur Instandsetzung der Sportstätte in Anspruch zu nehmen. Eine Verlängerung des bisherigen Sportstättenübergabevertrages wurde mehrheitlich aber nicht angestrebt. Aus der Beratung heraus wurde die Verwaltung beauftragt, mit dem Verein umsetzbare Alternativvorschläge zu einer Verlängerung des Sportstättenübergabevertrages zu entwickeln und die dem Verein erteilte Förderzusage dem Rat vorzulegen. Konkret wurde angeregt, einen Pflegevertrag von einem Nutzungsvertrag zu trennen.

Die Förderzusage liegt dieser Vorlage bei und ist aus Gründen des Datenschutzes nur für den Rat sichtbar.

Die Verwaltung hat mit dem Vorsitzenden des FC Wegberg-Beeck gesprochen. Er erklärte sich bereit, den Sportstättenübergabevertrag in der bisherigen Ausgestaltung weiter bis zum 31.12.2031 laufen zu lassen und einen Nutzungsüberlassungsvertrag für die Zeit danach und bis zum 31.12.2033 neu abzuschließen. Damit wäre die Anforderung aus dem Förderbescheid, dass die Sportanlage dem Verein noch mindestens 10 Jahre zur Nutzung zur Verfügung stehen muss, erfüllt und ein Zuschuss könnte fließen.

Die Verwaltung weist allerdings darauf hin, dass bei dieser Konstellation das Nutzungsrecht bis zum 31.12.2033 beim Verein liegt und die Stadt ggf. ab dem 31.12.2031 für zwei Jahre in die Verpflichtung kommen kann, die Pflege der Sportanlage selbst zu übernehmen. Diese Kosten könnten den Betrag von 25.000,00 € jährlich (jetzige Pflegepauschale) auch übersteigen.

Alternativ hat der Verein angeboten den Vertrag sofort zu lösen und die Pflege und Instandhaltung wieder komplett in die Verantwortung der Stadt zu legen. Dies würde bedeuten, dass die Stadt auch wieder für alle Arbeiten (Baumschnitt, Rassenmähen, Pflege des Kunstrasens, Unterhaltung des Umkleidehauses, Ersatz der Heizungsanlage usw.) verantwortlich wäre. Auch bei dieser Lösung werden die fälligen Aufwendungen den Betrag von 25.000,00 € jährlich (jetzige Pflegepauschale) deutlich übersteigen.

Desweiteren hat die Verwaltung den Buchwert der Anlage und der Aufbauten mit 138.159,00 € ermittelt. Die Idee aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, das Gelände ggf. für einen symbolischen Preis zu veräußern und gleichzeitig den Pflegevertrag aufzulösen, hätte für die Stadt zur Folge, dass jährlich 25.000,00 € eingespart würden und so nach rund 6 Jahren eine Kostenersparnis eintreten würde. Gleichzeitig würde sich durch den Verkauf aber auch das Eigenkapital in einer Summe verringern.

Diese Möglichkeit muss genauer mit dem Verein besprochen werden, der hierzu grundsätzlich bereit wäre. Dies war aber in der Kürze der Zeit nicht möglich. Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst eine Entkoppelung von Pflegepauschale und Nutzungsüberlassung für die Zeit nach dem 31.12.2031 zu vereinbaren. Hiernach soll dann in weitere Gespräche mit dem Verein über einen Verkauf eingetreten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. den beigefügten Sportstättennutzungsvertrag mit dem FC Wegberg-Beeck 1920 e.V. abzuschließen und
2. mit dem Verein über einen Verkauf des Geländes zu verhandeln und hierüber im Fachausschuss berichten.

Kosten und Finanzierung:

Durch den Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Alternativen werden von der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

- Sportstättennutzungsvertrag FC Wegberg-Beeck 1920 e.V.
- Förderbescheid NRW-Bank

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Pint FBL 202
Gez. Karneth Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Sportstättennutzungsvertrag

Die Stadt Wegberg,

vertreten durch

Frau Erste Beigeordnete Christine Karneth

-im folgenden „Stadt“ genannt-

und

der

FC Wegberg-Beeck 1920 e.V.,

vertreten durch den

1. Vorsitzenden

Herrn Markus Johnen und den

Geschäftsführer

Herrn Werner Tellers

-im folgenden „Verein“ genannt-

schließen den folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1.) Die Stadt sichert dem Verein die alleinige Nutzung des Geländes des städtischen Sportplatzes in Beeck (Flur 90, Flurstück 4; umrandeter Bereich laut beigefügtem Lageplan) einschließlich der Aufbauten vom 01.01.2032 bis zum 31.12.2033 zu.
- 2.) Der Verein ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich und sachgerecht zu behandeln und nach Vertragsende in dem Zustand zurückzugeben, in dem er übergeben wurde.
- 3.) Eine Geldleistung wird für die Nutzung nicht vereinbart.

- 4.) Bauliche Veränderungen auf der überlassenen Fläche sind vorab mit der Stadt abzustimmen und dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung umgesetzt werden. Erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigungen sind vom Nutzer zu beantragen.

§ 2

Pflichten des Vereins

- 1.) Der Verein haftet gegenüber der Stadt für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden.
- 2.) Der Verein stellt die Stadt von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der übergebenen Sportanlage stehen. Der Verein verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 3.) Der Verein verpflichtet sich, zur Abdeckung der übernommenen Verpflichtungen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3

Pflichten der Stadt

- 1.) Die Stadt unterhält die Sportstätte und das Gelände im Rahmen der üblichen Pflege und den finanziellen Möglichkeiten.
- 2.) Die Stadt behält weiter die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände und die baulichen Anlagen.

§ 4

Laufzeit des Vertrages

- 1.) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2032 und endet am 31.12.2033.
- 2.) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit nicht eine Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende kündigt.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Wegberg, den

Für die Stadt:

Für den Verein:

(Christine Karneth)
Erste Beigeordnete

(Markus Johnen)

(Werner Tellers)

Kreis Heinsberg
Stadt Wegberg

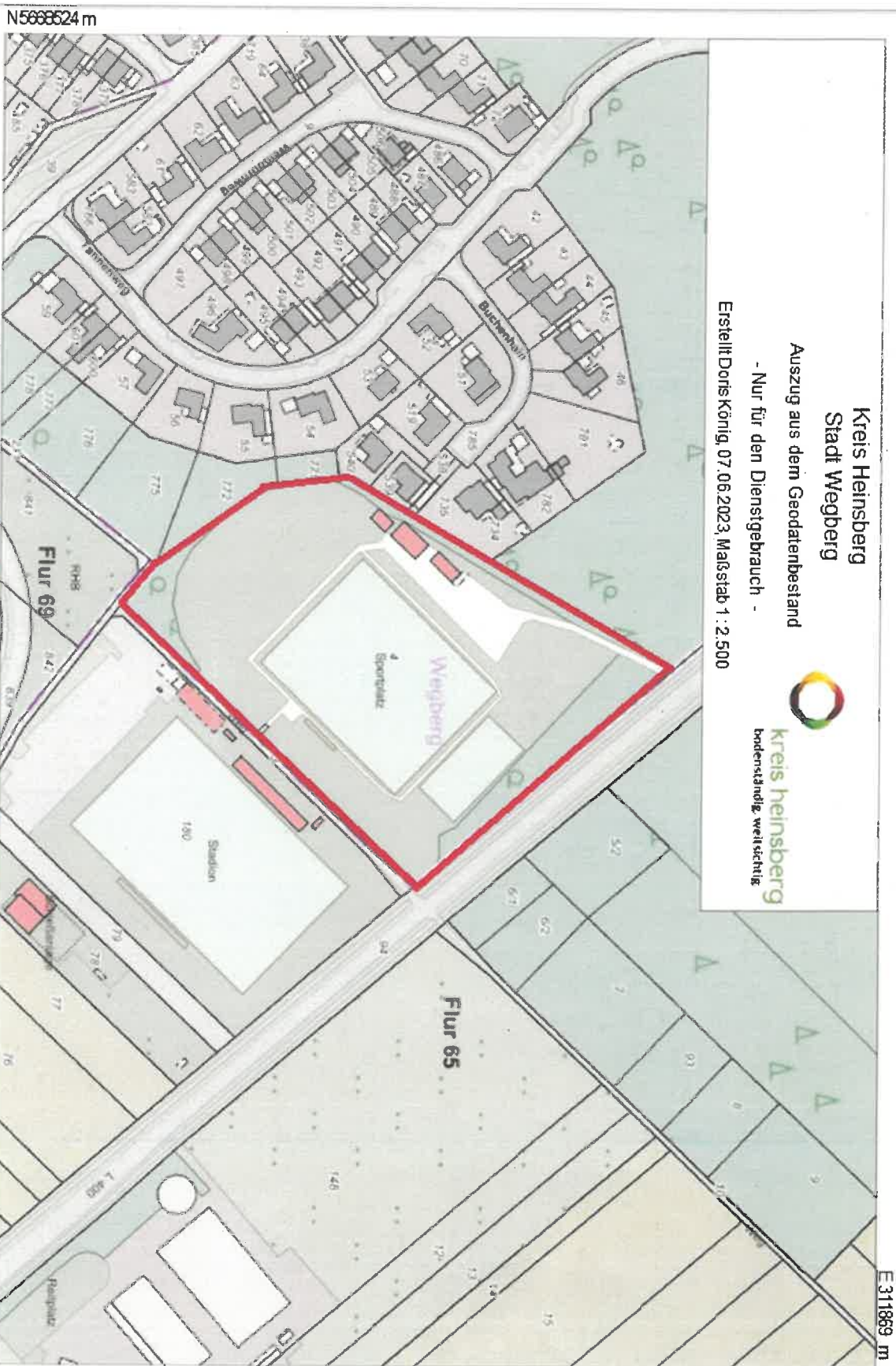
Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt:DorisKönig, 07.06.2023, Maßstab 1 : 2.500



kreis heinsberg
bodenständig, weitsichtig



E 311237 m

© GIS Kreis Heinsberg 2023, alle Rechte vorbehalten. Kreis Heinsberg, alle Rechte vorbehalten. Kreis Heinsberg, alle Rechte vorbehalten.